

Eigenmittel bei einzelbetrieblichen Massnahmen

Art. 8a Strukturverbesserungsverordnung
(SR 913.1, abgekürzt SVV)



Suissemelio-Fachtagung Olten, 12. Juni 2018

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

6. Februar 2017

Argumente für Eigenmittelerfordernis

- Anlehnung an Kreditanforderungen der Banken
- Anlehnung an Art. 50 SVV Eigenmittel 15% für gemeinschaftliche Massnahmen
- Verhinderung Insolvenzrisiko
- Finanzierungserschwerernis bei überhöhten Baukosten
- Verbesserung Wettbewerbsfähigkeit

Stellungnahme suisse melio zum VP17 vom 6. März 2018

- Einführung minimaler Eigenmittel für einzelbetriebliche Massnahmen wird im Grundsatz befürwortet
- Eigenmittelanteil und Definition der anrechenbaren Eigenmittel sollen durch das BLW zusammen mit den Kantonen und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden

Anmerkung: Regelung Kanton SG

Beschluss Vorstand LKG 2010: Eigenmittel 20 %

Beschluss BR vom 18. Oktober 2017

Art. 8a SVV Eigenmittel

1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.

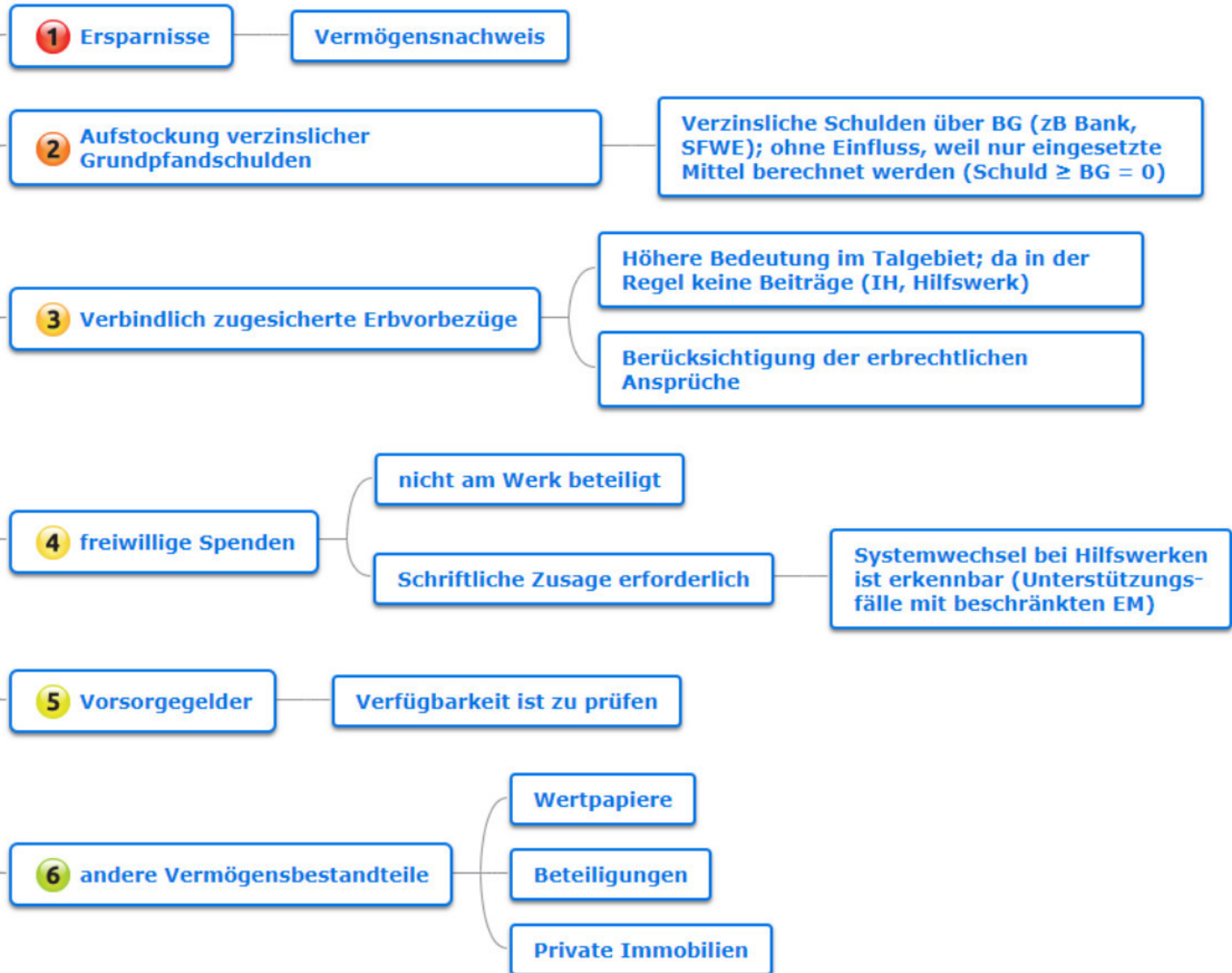
2 Das BLW legt fest, wie die Eigenmittel berechnet werden.

Eingefügt am 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017).

Weisungen und Erläuterungen zur SVV

Als Eigenmittel gelten:

- Ersparnisse;
- Aufstockung verzinslicher Grundpfandschulden bis zur Belastungsgrenze (vor der Investition) für landwirtschaftliche Liegenschaften;
- verbindlich zugesicherte Erbvorbezüge;
- freiwillige Spenden von nicht am Werk Beteiligten, sofern eine schriftliche Zusage vorliegt;
- Vorsorgegelder; und
- andere Vermögensbestandteile wie Wertpapiere, Beteiligungen und private Immobilien, sofern daraus unmittelbar liquide Mittel verfügbar sind.



LKG

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen

Berechnung Eigenmittel	LKG-Nr.	23'960
-------------------------------	----------------	---------------

Grundlage: Art. 8a der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1, abgekürzt SVV)

A anrechenbare Restkosten		
Investitionskosten		490'000
abzüglich öffentliche Beiträge	<i>Kanton</i>	43'000
	<i>Bund</i>	43'000
	<i>Gemeinde</i>	
A Total anrechenbare Restkosten		404'000

B Eigenmittelbedarf (min. 15 % der anrechenbaren Restkosten)	60'600
---	---------------

C Nachweis Eigenmittel 1	Stand	verfügbar	eingesetzt
Ersparnisse <i>(M = Mann / F = Frau)</i>			
Privatkonto		306'105	148'000
Sparkonto			
Kontokorrent			
Vorsorge			
Vorsorgekonto		90'451	0
andere Vermögensbestandteil (z.B. Wertpapiere)			
Erbvorbezüge (verbindlich zugesichert)			
Erbvertrag			
freiwillige Spenden			
C Total Nachweis Eigenmittel 1		396'556	148'000

D Nachweis Eigenmittel 2 (Belehnungsreserve landw. Liegenschaften)						
Grundstücke	Bank	Hypothek ^{best.}	BL-Grenze ^{best.}	Stand	anrechenbar	eingesetzt
		220'000	310'100	22.01.18	90'100	80'000
D Total Eigenmittel 2					90'100	80'000

E Total Nachweis Eigenmittel 1 + 2	486'656	228'000
---	----------------	----------------

F erfüllt, wenn mindestens 15 % der Investitionskosten eingesetzt	56%
--	------------

Schlussfolgerung

Vollzug:

- bisher keine Probleme im Vollzug
- keine Erfahrungen bei Grenzfällen

Erbvorbezug (verbindlich zugesichert):

- erbrechtliche Ansprüche aller Erbberechtigten sind zu beachten (keine Pflichtteil-Verletzung, Einigkeit bei Teilungshandlung)
- Erbvertrag erfordert öffentliche Beurkundung

Materiallieferung:

- Anrechnung ist durch das BLW zu beantworten

Zielerreichung (s. Verordnungspaket 2017):

- wird sich zeigen